

durch Ausstellen obscöner Schriften« in contumaciam zu sechs Monat Gefängnis und fünfhundert Fr. Geldbuße verurteilt worden. B.

Rechtsanwalts-Gebühren. — Aus dem dem Bundesrate zur Zeit vorliegenden Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gebührenordnung für Rechtsanwälte, heben wir folgende Bestimmungen hervor:

An Stelle des § 47, Absatz 1: »Für einen erteilten Rat erhält der nicht zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt eine Gebühr in Höhe von zwei Zehnteln der Prozeßgebühr.«

An Stelle des § 56: »Der Rechtsanwalt erhält sechs Zehntel der Sätze des § 9 besonders 1. für die Thätigkeit bei Prüfung der Forderungen; 2. für die Thätigkeit in dem Zwangsvergleichsverfahren; 3. für die Thätigkeit in dem Verteilungsverfahren.«

An Stelle des § 57: »Beschränkt sich die Thätigkeit des Rechtsanwalts auf die Anmeldung der Konkursforderung, so erhält derselbe ein Zehntel der Sätze des § 9.«

An Stelle des § 59, Absatz 2: »Ist der Auftrag von einem Konkursgläubiger erteilt, so werden die Gebühren der §§ 54, 55, 57 und die Gebühr im Falle der Beschwerde gegen den Beschluß über Eröffnung des Konkursverfahrens nach dem Nennwert der Forderung, sofern jedoch der Betrag der Aktivmasse geringer ist, nach diesem, die Gebühren des § 56 und die Gebühr im Falle der Beschwerde gegen den Beschluß über die Bestätigung eines Zwangsvergleichs nach dem Werte der Forderung des Gläubigers unter entsprechender Anwendung des § 136 der Konkursordnung berechnet.«

An Stelle des § 76: »Für die Höhe der dem Rechtsanwalt zustehenden Schreibgebühren sind die Vorschriften des § 80 des Gerichtskostengesetzes maßgebend. Bei Schriftstücken, welche zwanzig Seiten übersteigen, wird für die überschüssige Seitenzahl jeder Abschrift nur die Hälfte des bezeichneten Betrages vergütet. Die beiden ersten Seiten jeder Abschrift eines von dem Rechtsanwalt verfaßten Schriftstücks bleiben bei der Berechnung außer Ansatz.«

An Stelle der Absätze 1 und 2 des § 87: »Für Erhebung und Ablieferung von Geldern und Wertpapieren erhält der Rechtsanwalt eine Gebühr von 50 Pf. für jedes angefangene Hundert des Betrages bis 1000 M., von 25 Pf. für jedes angefangene Hundert des weitem Betrages bis 10 000 M., von 10 Pf. für jedes angefangene Hundert des Mehrbetrages. Bei Wertpapieren wird der Betrag nach Maßgabe des Wertes bestimmt.«

Dem § 78 der Gebührenordnung wird folgender Absatz zugefügt: »Bei Geschäftsreisen behufs Wahrnehmung eines an Gerichtsstelle abgehaltenen Termins vor einem Gericht des Landgerichtsbezirks, in welchem der Rechtsanwalt seinen Wohnsitz hat, werden an Fuhrkosten statt der Sätze der Nr. III die aufgewandten Beträge erstattet.«

Ein Sammler als Bücherdieb. — Unsere Leser werden sich einer gerichtlichen Aufforderung erinnern, welche bezüglich eines Dr. Leefenberg vor wenigen Tagen im Anzeigeteile d. Bl. (Nr. 262) stand. In dieser Angelegenheit berichtet ein Berliner Blatt:

Ein Fall von Diebstahl aus Sammelwut, begangen von einem Gelehrten, hat in Berlin Aufsehen erregt. Ein bekannter Antiquar, welcher wegen seiner umfassenden Bücherkenntnis gern von Gelehrten in Anspruch genommen wird, vermißte in kurzen Zwischenräumen mehrfach wertvolle Bücher, namentlich mittelalterliche Pergamenthandschriften von hohem Wert. Bei geschärfster Überwachung der

Ladenvorräte wurde die letzte Entwendung gleich nach dem Besuch eines Dr. Leefenberg aus Mecklenburg-Schwerin festgestellt. Obgleich man sich nur schwer entschloß, denselben durch polizeiliches Vorgehen bloßzustellen, wurde doch eine Hausfuchung vorgenommen. Hierbei fand sich ein dem Antiquar abhanden gekommenes Manuskript aus dem fünfzehnten Jahrhundert im Werte von 60 M. und ein Buch »Republica Veneta 1574«, dessen Wert nicht geringer ist. Dr. Leefenberg, welcher sich mit literarischen Arbeiten beschäftigt, hat zugegeben, daß er diese beiden Werke aus Liebhaberei sich angeeignet und noch zwei andere Manuskripte, deren Wert auf 800 M. geschätzt wird, dem Antiquar entwendet und nach seinem Heimatsort Penzlin mitgenommen hat. Außerdem wurden in der Wohnung Leefenbergs eine große Anzahl anscheinend wertvoller Kupferstiche, Lithogramme, Federzeichnungen und Illustrationen vorgefunden, die augenscheinlich aus antiquarischen Werken herausgerissen worden sind und zum Teil als Titelblatt gedient zu haben scheinen. Bezüglich einiger dieser Zeichnungen ist bereits festgestellt, daß sie aus Büchern der königlichen Bibliothek, woselbst Leefenberg seit längerer Zeit verkehrte, herausgerissen worden sind.

Kolportage-Verbot. — Gegen die Schlußbemerkung der bezüglichen Mitteilung in Nr. 261 d. Bl., welche besagt, daß die Kolportage des »Neuen Blattes« in Berlin verboten sei, wendet Herr A. S. Payne in Reudnitz-Leipzig ein, daß diese Mitteilung auf irrtümlicher Auffassung beruhe. Thatsächlich sei in Berlin auch die Kolportage des »Neuen Blattes« behördlich nicht gehindert. Die Erlaubnis-Verweigerung beschränke sich darauf, daß einem Kolporteur, welcher mit dem »Neuen Blatt« nach Lichterfelde gehen wollte, die erforderliche Genehmigung aus dem in Nr. 259 d. Bl. angeführten Grunde nicht erteilt worden sei.

Von der Goethe-Gesellschaft. — Der deutschen Goethegesellschaft, mit dem Sitze in Weimar, gehören nunmehr etwa 2200 Mitglieder an. In den nächsten Wochen soll die zweite der von ihr herausgegebenen Schriften an die Mitglieder versendet werden, ein starker Band, der die Tagebücher und Briefe Goethes aus der Zeit seiner italienischen Reise umfaßt.

Neue Bücher, Kataloge u. für die Hand- und Hausbibliothek des Buchhändlers.

The Publisher's Trade List Annual 1886. Fourteenth year. gr. 8°. XLIII, 3130 p. cloth. Newyork, Septbr. 1886.

Office of the »Publishers Weekly«, 31 and 32 Park Row.

Berichtigung. In Nr. 261 ist der Preis des Oesterreichischen Katalogs, Januar bis Juni 1886, irrtümlich mit 50 s angegeben. Der Preis ist 50 Kreuzer = 1 M.

Personalnachrichten.

Wilhelm Fried †. — Am 8. d. M. verschied in Wien nach kurzem, schmerzvollem Leiden Herr Wilhelm Fried, Inhaber der seinen Namen tragenden I. I. Hofbuchhandlung (vormals Faesch & Fried). Mit dem im rüstigsten Alter, im vierundvierzigsten Jahre jäh aus dem Leben Geschiedenen verliert der deutsche und im engeren Sinne der Wiener Buchhandel einen in hohem Grade thatkräftigen und dem Berufe mit treuer Seele ergebenen Genossen, dessen Name allezeit in ehrenvollem Gedächtnis unter den deutschen Buchhändlern leben wird. Indem wir uns heute auf diese kurze betrübende Nachricht beschränken, bemerken wir, daß der arbeits- und ehrenvolle Lebensgang des Entschlafenen von nahestehender und berufener Seite seine eingehende Würdigung in diesem Blatte finden wird.